



# Vereinbarung

# über **die Ableistung eines Freiwilligendienstes** nach den Bestimmungen **des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)**<sup>1</sup>

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), 50964 Köln.

#### und der freiwillig dienstleistenden Person

Bitte auswählen				
Vorname				
Nachname				
Namensbestandteil				
Akademischer Grad				
geboren am				
Adresszusatz				
Straße Hausnummer				
Postleitzahl Ort				
Land (wenn nicht Deutschland/bei ausländischer Anschrift)				

(Optional weitere Person)

# vertreten durch (z.B. bei Minderjährigen Name und Anschrift der gesetzlichen Vertretung)

В	itte auswählen	
V	orname Nachname	
N	amensbestandteil	
Akademischer Grad		
A	dresszusatz	
Straße Hausnummer		
P	ostleitzahl Ort	
La	and (wenn nicht Deutschland/bei ausländischer Anschrift)	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Ein Arbeitsverhältnis wird hierdurch nicht begründet.

#### 1 Einsatzstelle

Der Bundesfreiwilligendienst wird abgeleistet bei der ( <b>Einsatzstellennummer EST</b>
Name der Einsatzstelle
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

1.1 Die Einsatzstelle ist folgender Zentralstelle **(Nummer ZSTDE** 

 Name der Zentralstelle

 Straße Hausnummer

 Postleitzahl Ort

) zugeordnet:

1.2 Optional: Die Einsatzstelle gehört folgendem Träger/folgender selbständiger Organisationseinheit -SOE-

٦.

(Nummer SOEDE	) an:
Name des Trägers/der SOE	
Straße Hausnummer	
Postleitzahl Ort	

2 Dienstdauer und -zeit

Г

Der Bundesfreiwilligendienst dauert vom bis bis bis bis

Die Regelarbeitszeit (Vollzeit) der in der Einsatzstelle tätigen Personen (z.B. Hauptbeschäftigte) beträgt

Stunden.

# **3** Taschengeld und weitere Geld- oder Sachleistungen<sup>2</sup>

- 3.1 Die Einsatzstelle verpflichtet sich zur **monatlichen** Gewährung eines **Taschengeldes** in Höhe von
- 3.2 Zusätzlich werden folgende Leistungen vereinbart:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es sind alle unter Nr. 3.2 und 3.3 aufgeführten Felder auszufüllen. Sofern eine Leistung nicht gewährt wird, ist dies ebenfalls kenntlich zu machen (z. B. durch " --" oder "0,00").

- 3.2.1 unentgeltliche Verpflegung im Wert von (mit einem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen) und/oder entsprechende Geldersatzleistung in Höhe von
- 3.2.2 unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft im Wert von (mit einem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen) und/oder entsprechende Geldersatzleistung in Höhe von
- 3.2.3 unentgeltliche Dienst- oder Arbeitskleidung inkl. Reinigung im Wert von und/oder entsprechende Geldersatzleistung in Höhe von
- 3.3 Mobilitätszuschläge<sup>3</sup>

Die Einsatzstelle gewährt monatliche Mobilitätszuschläge:

- für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig)

als Geldleistung in Höhe von

und/oder als Sachleistung in Höhe von

- für andere Mobilitätsalternativen (in der Regel sozialversicherungspflichtig)

als Geldleistung in Höhe von

und/oder als Sachleistung in Höhe von

# 4 Sozialversicherung

Der Beitrag zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung beträgt monatlich

# 5 Rechte und Pflichten im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall werden das Taschengeld und alle weiteren Geld- und Sachleistungen sowie Mobilitätszuschläge für sechs Wochen weitergewährt; nicht aber über die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes hinaus. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes finden keine Anwendung.

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit ist die Einsatzstelle unverzüglich zu informieren. Bei einer Arbeitsunfähigkeit **von mehr als drei Kalendertagen** muss die freiwillig dienstleistende Person der Einsatzstelle die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am darauffolgenden Dienst-Tag nachweisen.

Für Zeiten eines Seminars hat die freiwillig dienstleistende Person der Einsatzstelle die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer bereits **am ersten Tag** der Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Siehe Leitlinien zum BFDG § 2

#### 6 Seminare

Es werden insgesamt Seminartage durchgeführt, davon finden Seminartage mit Unterkunft und Verpflegung an den Bildungszentren des Bundes statt. Die Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend und für die freiwillig dienstleistende Person kostenfrei. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit.

#### 7 Urlaub

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, für die Dauer der Dienstzeit Tage Urlaub zu gewähren. Der Urlaubsberechnung liegt eine Verteilung der wöchentlichen Dienstzeit auf Tage zugrunde.

#### 8 Probezeit

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit.

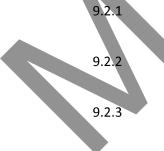
# 9 Vorzeitige Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes

#### 9.1 Auflösung

Die Vereinbarung kann im **gegenseitigen Einvernehmen** zwischen der freiwillig dienstleistenden Person und der Einsatzstelle **durch das BAFzA** vorzeitig aufgelöst werden. Die Erklärung über das gegenseitige Einverständnis ist dem BAFzA schriftlich mitzuteilen; bei Minderjährigen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

# 9.2 Kündigung

Die Vereinbarung kann **nur vom BAFzA oder der freiwillig dienstleistenden Person** wirksam gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform; bei Minderjährigen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung. Die Einsatzstelle kann unter Begründung des Kündigungsbegehrens (entfällt in der Probezeit) vom BAFzA die Prüfung der Kündigung verlangen.



Kündigung in der Probezeit: Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

**Ordentliche Kündigung:** Die Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

**Außerordentliche Kündigung:** Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) gekündigt werden. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erfolgen.

#### 10 Sonstiges

- 10.1 Die freiwillig dienstleistende Person verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können auszuführen.
- 10.2 Die freiwillig dienstleistende Person bestätigt, dass der Einsatzstelle alle früher geleisteten Jugendfreiwilligendienste (FSJ/FÖJ) und BFD angegeben wurden.
- 10.3 Die freiwillig dienstleistende Person bestätigt, bei Vertragsschluss und für die Dauer der vereinbarten Dienstzeit keine leitende Funktion in der unter Ziffer 1 genannten Einsatzstelle auszuüben, z.B. bei Vereinen kein Vorstandsmitglied der Einsatzstelle bzw. des zugehörigen Rechtsträgers zu sein.
- 10.4 Die Einsatzstelle stellt die freiwillig dienstleistende Person von der Haftung gegenüber Dritten frei (z.B. durch Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung).

# 11 Anlage zu dieser Vereinbarung mit wichtigen Hinweisen zum Bundesfreiwilligendienst

Wichtige Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung nachzulesen. Mit der Unterschrift bestätigt die Einsatzstelle, die Anlage an die freiwillig dienstleistende Person ausgehändigt zu haben. Die freiwillig dienstleistende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Anlage zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Anlage ist auch online abrufbar:



# 12 Schlussbestimmung

Nachträgliche Änderungen der geschlossenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

#### 13 Hinweis zum Datenschutz:

Im BAFzA werden personenbezogene Daten aller Freiwilligen und bei Minderjährigen zusätzlich die personenbezogenen Daten (Name und Adresse) der gesetzlichen Vertretung nach § 8 Abs.1 Satz 2 BFDG i.V.m. Art. 6 Abs.1 lit.c DSGVO erhoben und verarbeitet, soweit dies für die Durchführung des BFD und die Erstellung des Freiwilligenausweises erforderlich ist. Die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Die gesetzliche Vertretung der minderjährigen freiwillig dienstleistenden Person zeigt mit ihrer Unterschrift zur Vereinbarung an, dass sie Kenntnis von der Verarbeitung dieser Daten hat.

Hier finden Sie unsere Datenschutzerklärung: <u>https://www.bundesfreiwilligendienst.de/servicemenue/</u> <u>impressum/datenschutz.html</u>



Ort, Datum	Köln, Datum   Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
	Im Auftrag
Unterschrift der freiwillig dienstleistenden Person)	(Stempel und Unterschrift)
Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung (Diese umfasst auch die Zustimmung zur Teilnahme an den ver- pflichtenden Seminaren und der Unterbringung am Seminarort.)	
(Unterschrift der gesetzlichen Vertretung)	
Einverstanden:	
Ort, Datum	Ort, Datum
(Stempel und Unterschrift der Einsatzstelle/des Rechtsträgers)	(Stempel und Unterschrift des Trägers, soweit vorhanden)
Figure water adapt word Manstingaret and with	
Einverstanden und Kontingent geprüft:	
Ort, Datum	
(Stempel und Unterschrift der Zentralstelle bzw. der selb- ständigen Organisationseinheit der Zentralstelle -SOE-)	
standigen Organisationseinneit der Zentraistelle -SOE-)	